

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Wallis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Institution suisse pour aveugles faibles d'esprit „Le Foyer“ in Chailly sur Lausanne.
4. Etablissement pour enfants épileptiques in Lavigny.

23. Kanton Wallis.

I. Kleinkinderschulen.

Auf Verlangen der Eltern und sofern ein regelmäßiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist, sind die Gemeinden zur Eröffnung einer gemischten Kleinkinderschule verpflichtet. Zum Besuch einer solchen werden nur Kinder im Alter vom erfüllten vierten bis siebenten Jahre zugelassen.

II. Primarschule.¹⁾

Schulpflicht für Knaben und Mädchen: vom siebenten bis zum erfüllten fünfzehnten Altersjahre. Die Knaben können nur nach erfolgreich bestandener Entlassungsprüfung der Schule enthoben werden. Diejenigen, deren Kenntnisse bei der Entlassungsprüfung als unzureichend befunden wurden, sind verpflichtet, die Schule bis zum erfüllten 16. Altersjahre zu besuchen und sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen.

In Ausnahmefällen kann das Erziehungsdepartement die vorzeitige Entlassung einer 14jährigen Schülerin gestatten; die letztere ist aber zum Besuche des Handarbeits- und Haushaltsunterrichtes verpflichtet.

Die Unterrichtsdauer der Volksschule beträgt 6—10 Monate im Jahr und wird für jede Gemeinde durch Staatsratsbeschluß festgesetzt. Der Schuljahresbeginn fällt in die Zeit zwischen dem 15. September und 2. November.

Handarbeitsunterricht für Mädchen während der ganzen Schulzeit vom ersten Schuljahr an.

III. Fortbildungsschulen.

a) Allgemeine Fortbildungsschulen. Obligatorium für die aus der Volksschule entlassenen Knaben bis zum Alter von 19 Jahren. Vom Besuche befreit sind die Zöglinge höherer Lehranstalten. Der Kurs umfaßt wenigstens 120 Unterrichtsstunden. Beginn des Kurses spätestens 1. Dezember.

b) Berufliche Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind obligatorisch für Lehrlinge. Ihr Besuch befreit von der allgemeinen Fortbildungsschule. Kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen (Haushaltungsschulen) in verschiedenen Gemeinden.

¹⁾ Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907 und Reglement vom 5. November 1910.

IV. Mittelschulen.¹⁾

Der Mittelschulunterricht umfaßt: 1. Die Gemeinde- oder Kreissekundarschulen; 2. die untern Real-, beziehungsweise Industrieschulen von Kreisen oder Gemeinden; 3. die kantonalen Lehranstalten: a) die Real- oder Industrieschulen; b) die klassischen Gymnasien. — Unentgeltlicher Unterricht.

1. Sekundarschulen (der Gemeinden oder Kreise).

(Für Knaben und Mädchen.)

Zweck: Ergänzung des Volksunterrichts und Vorbereitung auf weiteres Studium. 2—3 Jahreskurse von mindestens 40 Unterrichtswochen. Eintritt in der Regel mit zurückgelegtem 12. Altersjahr. — Ecoles moyennes secondaires gibt es in Sitten, Bagnes und Monthey.

2. Untere Industrieschulen. (Für Knaben und Mädchen.)

Ebenfalls durch Gemeinden oder Kreise errichtete Parallelanstalten zu den Sekundarschulen. Drei Jahreskurse. Eintritt wie oben. — Ecoles industrielles inférieures bestehen in Sitten, Brig, St-Maurice und Monthey.

3. Kantonale Lehranstalten.

a) Real- oder Industrieschulen.

Die Industrieschule ist bestimmt, den Schüler für den wissenschaftlichen, industriellen, kommerziellen und den Verwaltungsberuf vorzubereiten. Zwei Abteilungen: a) Untere Industrieschule oder Realschule der ersten Stufe. Drei Schuljahre. b) Höhere Industrieschule oder Realschule der zweiten Stufe. Die höhere Industrieschule gliedert sich wieder in eine technische Abteilung mit drei Jahreskursen und eine kommerzielle und Verwaltungsabteilung mit 2—3 Jahreskursen.

Eintritt in die untere Abteilung nach Absolvierung der 5. Primarklasse (zurückgelegtes 12. Altersjahr). Die obere Abteilung schließt an.

b) Klassische Gymnasien.

Zweck: Verschaffung einer allgemeinen Bildung und Vorbereitung auf die höhern Studien. Das klassische Gymnasium umfaßt 7—8 Jahreskurse. Dauer des Schuljahres 42 Wochen.

Kantonale Anstalten bestehen in Sitten, Brig und St-Maurice.

Kollegium in Sitten.

Es umfaßt: a) Eine höhere Industrieschule mit Handels- und technischer Abteilung. Drei Jahreskurse. b) Ein Gymnasium mit sechs und ein Lyzeum mit zwei Jahreskursen.

Kollegium von Brig.

Gymnasium sechs Jahreskurse, Lyzeum mit zwei Jahreskursen; daneben Realschule, drei Jahreskurse.

¹⁾ Gesetz betreffend das Mittelschulwesen vom 25. November 1910.

Kollegium und Lyzeum von St-Maurice.

Abteilungen: a) Gymnasium sechs Jahreskurse, Lyzeum zwei Jahreskurse; b) Industrieschule drei Jahreskurse.

V. Normalschulen (*Lehrerbildungsanstalten*).

Es bestehen: a) Eine Normalschule in Sitten für Knaben mit einer französischen und einer deutschen Abteilung; b) eine Normalschule in Sitten für französischsprachige Mädchen; c) das Lehrerinnenseminar St. Ursula mit Internat in Brig für deutschsprachige Kandidatinnen. 3 Schuljahre. Anschluß an die Volksschule. Aufnahmealter: Mindestens zurückgelegtes 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung.

Arbeitslehrerinnenausbildung in den Normalschulen von Sitten und Brig (zwei Jahreskurse).

VI. Weitere Berufsschulen.

1. Handelsschulen für Mädchen in Sitten und Brig.

Der Sekundarschule angegliederter Handelskurs von drei Jahren. Eintritt vom 15. Altersjahre an. Diplom.

2. Kantonale landwirtschaftliche Schule in Château-Neuf bei Sitten.¹⁾

Abteilungen: a) Landwirtschaftliche Jahresschule mit 18monatigen Kursen mit theoretischem und praktischem Unterricht. b) Landwirtschaftliche Winterschule mit zwei aufeinanderfolgenden Kursen. Unterricht theoretisch. Aufnahmeprüfung. Aufnahmealter für die Jahresschule 16, für die Winterschule 17 Jahre. — Konvikt.

3. Landwirtschaftliche Winterschule vom Oberwallis in Visp.¹⁾

Sie umfaßt: 1. Zwei aufeinanderfolgende Winterkurse mit theoretischem Unterricht; 2. Sommerkurse für praktische Landwirte mit ausschließlich praktischem Unterricht.

4. Haushaltungsschulen.

a) Haushaltungsschule des Instituts der hl. Familie in Leuk-Stadt mit Jahreskursen. Private Anstalt mit staatlicher Subvention. Staatliches Diplom für Haushaltungsfähigkeit.

b) Haushaltungsschulen im Töchterinstitut de La Tuilerie et Pensionnat du Sacré-Cœur in St-Maurice und im Töchterpensionat St. Joseph in Monthey.

c) Haushaltungsschule in Vétroz-Conthey.

VII. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

a) Waisenhäuser. Knaben- und Mädchenwaisenhaus in Sitten, Waisenanstalt St-Maurice in Vérollez. Alle privat. Staatliche Schulaufsicht.

b) Kantonale Anstalt für taubstumme und schwach-sinnige Kinder in Géronde bei Siders. Staatliche Schulaufsicht.

¹⁾ Gesetz betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichts vom 17. Mai 1919.